



Anhang 5

Entschädigungen

1 Kabelkabinen

Gemäss Teil 2 Artikel 6 Absatz f haben die Grundeigentümer die Platzierung von Kabelkabinen auf ihren Grundstücken gegen Entschädigung zu gestatten.

1.1 Entschädigung:

Verteilkabinen:

- inkl. Vorschacht mit Eintrag im Grundbuchamt CHF 800.00 (einmalig)
- inkl. Vorschacht ohne Eintrag im Grundbuchamt CHF 100.00 (einmalig)

Transformatorstationen:

- Unentgeltlich wenn der Kunde der Verursacher ist.
- Kantonaler Ansatz für Landentschädigungen (einmalig).

2 Wärmepumpen

Ersatz einer fossilen (Öl, Gas, Holz, etc.) Heizung durch eine Elektro Wärmepumpe wird mit CHF 500.00 einmalig, pauschal vergütet.

3 Inkraftsetzung

Die Entschädigungsordnung tritt mit Datum vom 1.1.2017 in Kraft und ersetzt alle vorher gültigen Bestimmungen.

GEMEINDERAT BÜTTIKON

Der Gemeindeammann
Gian Carlo Silvestri

Der Gemeindeschreiber
Lukas Isler

5619 Büttikon, 15.11.2016